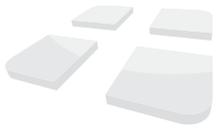


Behandlung der Mehrwertsteuer (MWST) im PistorPlus Verrechnungsverkehr

gültig ab 01.01.2018





Behandlung der Mehrwertsteuer (MWST)

Im PistorPlus Verrechnungsverkehr

In der Abwicklung des PistorPlus Verrechnungsverkehrs sind verschiedene Aspekte bezüglich MWST zu beachten. Es ist wichtig, dass sich alle Beteiligten an die Vorschriften halten, da so unangenehme und finanziell einschneidende Konsequenzen verhindert werden können. Wir teilen einfachheitshalber die Abläufe in «PistorPlus Verrechnungsverkehr» und «PistorPlus Marketing- und Werbe-Beitrag» auf.



1 Lieferant sendet direkt an Kunde eine MWST-konforme Rechnung (siehe Info über MWST-konformität der Belege). Die Rechnung enthält jedoch keinen Zahlungsschein, sondern den Vermerk «zahlbar an Pistor AG».

2 Lieferant sendet Pistor AG eine Abrechnung (enthaltend Angaben über Kundenrechnungen sowie Betrag inkl. MWST). Davon wird die Provision abgezogen.

3 Pistor AG rechnet die Beträge via Monatsauszug mit den Kunden ab. Darauf ist eine Kontierungshilfe enthalten, welche alle Verbuchungen (inkl. MWST) konzentriert.

Lieferant

- Ablieferung Umsatzsteuer an die Eidg. Steuerverwaltung aufgrund der Rechnung.
- Verbuchung der abgezogenen Provision **2** nicht als Umsatzminderung, sondern als Aufwand ohne Vorsteuerabzug (siehe Provision Verrechnungsverkehr) und demzufolge kein Abzug der MWST.

Kunde

- Rückforderung der Vorsteuer (MWST) mittels korrekter Verbuchung der einzelnen Rechnung jedes Lieferanten **1**. Die Rechnungen müssen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden.
- Monatsauszug der Pistor AG **3** gilt nicht als Beleg zur Rückforderung der MWST, vereinfacht dem Kunden aber die Verbuchung und Zahlung.

Pistor AG

- Der Monatsauszug an die Kunden **3** und dessen Bezahlung stellen keinen MWST-pflichtigen Vorgang dar.
- Die Abrechnung der Lieferanten **2** und deren Bezahlung stellen keinen MWST-pflichtigen Vorgang dar.
- Auf dem Rückbehalt der Provision ist keine Umsatzsteuer geschuldet. Als Folge muss die Pistor AG ihre Vorsteuer kürzen.

MWST-konformität der Belege

Damit der Empfänger einer Rechnung die Vorsteuer gegenüber der Eidg. Steuerverwaltung überhaupt geltend machen darf, sind diese Belege an Mindestanforderungen gebunden. Als Ergänzung hier die Liste gemäss MWST-Info 16, Ziffer 2.2, Seite 15 bzw. MWSTG, Artikel 26:

- Namen und Ort des Leistungserbringers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt
- Namen und Ort des Leistungsempfängers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt
- Art, Gegenstand und Umfang der Leistung
- MWST-Nr. des Leistungserbringers
- Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung, soweit diese nicht mit dem Rechnungsdatum übereinstimmen
- Entgelt für die Leistung
- Anwendbarer Steuersatz und den vom Entgelt geschuldeten Steuerbetrag (schliesst das Entgelt die Steuer ein, so genügt die Angabe des anwendbaren Steuersatzes, zum Beispiel «inkl. 7,7 % MWST»)

Provision Verrechnungsverkehr ist nicht MWST-pflichtig

Die Eidg. Steuerverwaltung beurteilt dieses Geschäft zwischen Lieferanten und Pistor AG **als echtes Factoring (Finanzgeschäft)** und somit als von der MWST ausgenommener Umsatz. Als Folge darf die Pistor AG auf der Provision keine MWST erheben. Auch für allfällige Debitorenverluste kann die MWST nicht zurückgefordert werden. Somit gilt für den Lieferanten der Abzug für die Provision nicht als Umsatzminderung, sondern als Kosten aus dem echten Factoring (ohne jegliche MWST). Diese Kosten enthalten keine MWST und daher darf darauf auch keine Vorsteuer geltend gemacht werden.

Zur Information

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine zukünftige Sach- oder Rechtslage widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eine professionelle Prüfung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen.



PistorPlus Marketing- und Werbe-Beitrag



Lieferant

Rückforderung der Vorsteuer (MWST) aufgrund der Rechnung der Pistor AG 4

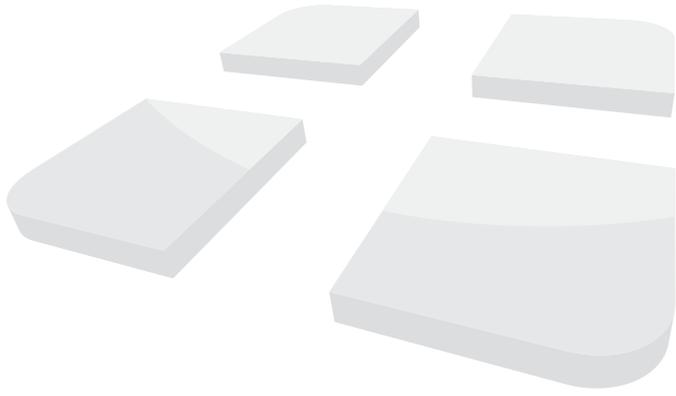
Kunde

Keine Konsequenzen

Pistor AG

Ablieferung Umsatzsteuer an die Eidgenössische Steuerverwaltung aufgrund der Rechnung 4

4 Pistor AG sendet an die Lieferanten für die Dienstleistung PistorPlus eine MWST-konforme Rechnung zum Normalsatz (zum Beispiel 7.7%).



Pistor AG • Hasenmoosstrasse 31
CH-6023 Rothenburg
Tel. 041 289 89 89
info@pistorplus.ch • www.pistorplus.ch